

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Richtlinien für die Untersuchungen

Die in Auftrag gegebenen Untersuchungen werden nach Verfahren durchgeführt, die Stand der Technik sind und die in den Normen, Merkblättern oder sonstigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung angegeben sind. Die Prüfergebnisse sind Eigentum des Auftraggebers und werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn auf Wunsch oder mit Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf in allgemeiner Form (Name, Kurzbeschreibung, Datum) als Referenz genannt werden. Die Untersuchungen werden von den Technischen Büros IBO Innenraumanalytik OG, der Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie GmbH sowie dazu befugten Subauftragnehmern durchgeführt.

2. Abrechnungsmodalitäten

Die vereinbarten Preise sind Nettoeinzelpreise. Zusätzlich zu entrichten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer. Positionen mit dem Vermerk „nach Aufwand“ werden im Einzelfall auf der Basis des zeitlichen Aufwands (Stundensatz) kalkuliert. Telefongespräche, deren Dauer in der Summe 10 Minuten überschreiten, werden mit den aktuellen Stundensätzen abgerechnet. Jede begonnene halbe Stunde wird mit dem halben Stundensatz verrechnet.

Nach Erteilung größerer Aufträge können vor Beginn und während der Arbeiten Kostenabschläge bis max. 90 % der voraussichtlichen Gesamtabrechnung erhoben werden. Bei Hinzuziehung von Subunternehmen (Fremdleistungen) werden deren Rechnungen mit einem Bearbeitungsaufschlag weitergegeben.

Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu berechnen. Eine Bearbeitungsgebühr kann erhoben werden. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 in der geltenden Fassung anfallenden Kosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten sind - soweit sie zweckdienlich und notwendig waren (entsprechend dem Rechtsanwaltstarifgesetz - RATG) - vom Kunden zu tragen. Die Forderungen können an Dritte abgetreten werden.

3. Aufbewahrung der Proben

Nicht verwendetes Probenmaterial wird – sofern nicht anders vereinbart – 4 Wochen nach Gutachtenerstellung vernichtet. Eine weitergehende Lagerung als Rückstellprobe über diesen Zeitraum hinaus muß in schriftlicher Form vereinbart werden.

4. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die Schäden des Auftraggebers oder Dritter nur dann, wenn er bzw. einer seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig gehandelt haben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter, die nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, freizustellen. Das grobe Verschulden bzw. Vorsatz des Auftragnehmers ist durch den Auftraggeber nachzuweisen. Bei angelieferten Proben haftet der Auftraggeber bis zum Probeneingang im Labor.

5. Fristvereinbarung

Vom Auftraggeber gesetzte Fristen für die Durchführung des Auftrags sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Für Eilaufträge außer der Reihe sowie Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten können Zuschläge erhoben werden. Zur Einhaltung von Fristen kann eine Prüfung vom Auftragnehmer selbsttätig an ein anderes gleichwertig anerkanntes Institut zur Bearbeitung weitergegeben werden.

6. Stornobedingungen

Bei Stornierung einer Untersuchung im Zeitraum von 24 Stunden vor dem vereinbarten Meßtermin werden die tatsächlich aufgelaufenen Kosten, jedoch mindestens eine Arbeitsstunde verrechnet.

7. Gültigkeit des Leistungsverzeichnisses

Die angegebenen Einzelpreise gelten bis zur Erstellung eines neuen Leistungsverzeichnisses. Mit Erscheinen eines neuen Leistungsverzeichnisses verlieren die bisherigen Leistungsverzeichnisse des Innenraum Mess- und Beratungsservice ihre Gültigkeit. Die Preise gelten vorbehaltlich etwaiger Druckfehler.

8. Gerichtstermine

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei allfälligen Gerichtsterminen in Zusammenhang mit den erteilten Aufträgen für die Kosten aufzukommen; insbesondere wird der Stundensatz für Arbeitsleistungen verrechnet.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien.